

# Jugendordnung

Der tanzclub 75 lindau e.V. gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, diese Jugendordnung. Sie wurde beschlossen von der 18. ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 1994 in Lindau (B.).

## § 1

Der Verein tanzclub 75 lindau e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) an.

## § 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 4 Organe

Die Organe sind:

- die Jugendversammlung,
- die Vereinsjugendleitung.

## § 5 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der/die Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende muss mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugend-sprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre, Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

### b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die jährliche Jugendversammlung findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen im § 9 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellv. Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes (Jugendwart).

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse in der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.